

RS Vwgh 1998/12/17 98/11/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FSG 1997 §26 Abs3 idF 1998/I/002;

FSG 1997 §7 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs5;

KFG 1967 §66 Abs2 lit;

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs3;

KFGNov 18te;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Wortlaut der §§ 7 Abs 3 und Abs 5 , 26 Abs 3 FSG 1997 unterscheidet sich in den entscheidenden Punkten nicht von dem Wortlaut der denselben Gegenstand regelnden Bestimmungen des KFG (insbesondere des § 66 Abs 2 und 3). In Ansehung der damals gegebenen Rechtslage hat aber der VwGH vor dem Hintergrund der Materialien zur 18ten KFG-Nov, BGBl 1995/162, mit der § 66 Abs 2 lit i und § 73 Abs 3 dritter Satz in das KFG eingefügt worden sind, nämlich dem Ausschußbericht 93 BlgNR 19te GP iVm dem zugrundeliegenden Initiativantrag 122/A dem Umstand, daß eine nach den Wertungskriterien zu erfolgende Bemessung der Entziehungsdauer nicht in Betracht kommt, den Schluß gezogen, daß auch die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß im gegebenen Zusammenhang dem FSG 1997 ein anderer Inhalt beizumessen wäre; aus den Materialien zu diesem Gesetz ergibt sich kein Anhaltspunkt, daß der Gesetzgeber eine Änderung der Rechtslage hätte herbeiführen wollen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110227.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at